

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 170 vom 4. März 2019

BE Obergericht, 2019-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_170

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 170 du 4 mars 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 170 del 4 marzo 2019

Regeste

Widerhandlungen gegen die Arbeits- und Ruhezeitverordnungen (mehrfach) | Strafgesetz

Erwägungen

E. 12

trollblättern keine Aufstellung führte, aus welcher insbesondere der wöchentliche Ruhetag ersichtlich ist. 12.2.6 Fazit Die Vorinstanz hat sich in Bezug auf die fünf verschiedenen, dem Beschuldigten vorgeworfenen Verstösse gegen die ARV 1 und 2 mit den entscheiderelevanten Be- weismitteln auseinandergesetzt und diese willkürfrei gewürdigt. Mit anderen Worten erweist sich die vorinstanzliche Feststellung des Sachverhalts weder als offensicht- lich unrichtig noch als auf einer Rechtsverletzung beruhend. Auch die Kammer geht folglich vom Sachverhalt gemäss Strafbefehl vom 7. März 2016 aus. IV. Rechtliche Würdigung

E. 13

Anwendbarkeit von ARV 1 und ARV 2 Die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen vom 6. Mai 1981 (ARV 2) regelt die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der nicht der Chauff- feurverordnung vom 19. Juni 1995 (ARV 1) unterstellten berufsmässigen Führer von Motorfahrzeugen zum Personentransport sowie ihre Kontrolle und die Pflichten ihrer Arbeitgeber. Die ARV 1 gilt für die Führer von Motorwagen und Fahrzeug- kombinationen zum Sachentransport, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugaus- weis 3,5 t übersteigt sowie für Führer von Motorwagen und Fahrzeugkombinatio- nen zum Personentransport, die ausser dem Führersitz für eine Platzzahl von mehr als acht Personen zugelassen sind (Art. 3 ARV 1). Der Beschuldigte ist selbständig erwerbender Taxifahrer und fällt damit nicht unter die ARV 1, sondern unter die ARV 2 (Art. 1 ARV 2). Wie die Vorinstanz richtig festhielt, verweist Art. 16a ARV 2 für Fahrzeuge, welche mit einem analogen Fahrtschreiber nach Anhang I der Verordnung Nr. 3821/85 ausgestattet sind, für die Art. 14, 15 Abs. 1 und 3, 16, 17, 18, 23 und 28 Abs. 2 ARV 2 wiederum auf die ARV 1, konkret auf Art. 13, 14, 15, 16a, 18 und 21 Abs. 2 ARV 1. Da das Fahrzeug des Beschuldigten mit einem analogen Fahrtschreiber ausgestattet ist, ist vorliegend auch die ARV 1 anwendbar.

E. 14

Strafbarkeit der Fahrlässigkeit Gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB handelt fahrlässig, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt, dass es sich bei ARV 1 und ARV 2 um Vollzugsverordnungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) handelt (Art. 56 und 103 SVG) und dass gemäss Art. 100 Ziff. 1 Abs. 2 [rec- te: 1] SVG auch die fahrlässige Handlung strafbar ist, sofern «dieses Gesetz», d.h. das SVG

(Art. 91a, 97 Abs. 1 lit. d und g, 98 lit. a und b), oder eine Ausführungs- verordnung (vorliegend die ARV 1 und 2 selber), es nicht ausdrücklich anders be- stimmt, mithin die Strafbarkeit auf vorsätzliches Handeln beschränkt (vgl. BSK SVG-KESHELAVA/DANGUBIC, N 2 zu Art. 100; GIGER in: Kommentar zum SVG, N 1 13 zu Art. 100). Damit übereinstimmend hält auch Art. 333 Abs. 7 StGB fest, dass die in anderen Bundesgesetzen unter Strafe gestellten Übertretungen strafbar sind, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinn der Vor- schrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist. In den ARV 1 und 2 findet sich keine Norm, welche bestimmt, dass lediglich die vorsätzliche Begehung strafbar ist, womit vorliegend auch ein allfälliges fahrlässi- ges Handeln des Beschuldigten zu sanktionieren ist.

E. 15

Nicht richtiges Bedienen des Fahrtschreibers Gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. b ARV 2 wird mit Busse bestraft, wer die Kontrollbe- stimmungen (Art. 15 - 23 ARV 2) verletzt, insbesondere wer den Fahrtschreiber nicht in Betrieb hält, nicht richtig bedient oder die Aufzeichnungen verfälscht (vgl. auch den identischen Inhalt von Art. 21 Abs. 2 Bst. c ARV 1). Ist das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtschreiber nach Anhang I B oder einem analogen Fahrtschreiber nach Anhang I der Verordnung Nr. 3821/85 oder einem vom Bundesrat als gleichwertig anerkannten Fahrtschreiber ausgerüstet, so gelten gemäss Art. 16a ARV 2 anstelle der Art. 14, 15 Abs. 1 und 3, 16, 17, 18, 23 und 28 Abs. 2 ARV 2 wie bereits ausgeführt die Art. 13 - 15, 16a, 18 und 21 Abs. 2 ARV 1. Gemäss Art. 14 Abs. 1 ARV 1 muss der Führer während der beruflichen Tätigkeit, solange er sich im Fahrzeug oder in dessen Nähe befindet, den Fahrtschreiber ständig in Betrieb halten und so bedienen, dass die Lenkzeit, die übrige Arbeitszeit, die Bereitschaftszeit und die Pausen zeitgerecht aufgezeichnet werden. Art. 15 Abs. 2 ARV 2 bestimmt weiter, dass der Fahrtschreiber ständig in Betrieb zu halten ist, wenn mit dem Fahrzeug Privatfahrten ausgeführt werden. Dabei ist die Pausenstellung (Stellung «0» oder «Stuhl») zu wählen. Lässt die Pausenstel- lung keine eindeutige Unterscheidung zwischen privaten und berufsmässigen Fahr- ten zu, so führt der Führer eine fortlaufende Kontrolle über die von ihm getätigten Privatfahrten. Gemäss Beweisergebnis führte der Beschuldigte berufsmässige Fahrten durch, wobei er den Fahrtschreiber auf «Pause» gestellt hatte. Damit bediente er den Fahrtschreiber nicht vorschriftsgemäss i.S.v. Art. 14 Abs. 1 ARV 1 und Art. 15 Abs. 2 ARV 2. Er handelte zumindest fahrlässig. Rechtfertigungs- oder Schuldaus- schliessungsgründe liegen nicht vor. Der Beschuldigte ist deshalb in Anwendung von Art. 28 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 16a ARV 2. i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2 ARV 1 der Widerhandlung gegen die ARV 1 und 2 durch nicht richtiges Bedienen des Fahrtschreibers, begangen in der Zeit vom 1. bis 31. März 2015 in C._____ (Ort), schuldig zu erklären.

E. 16

Unvollständige Beschriftung von Diagrammscheiben und Vornahme von wahrheitswidrigen Eintragungen auf Diagrammschein in Verbindung mit dem Nichtinbetriebhalten des Fahrtschreibers Gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. b ARV 2 wird mit Busse bestraft, wer die Kontrollbe- stimmungen (Art. 15 - 23 ARV 2) verletzt, insbesondere wer den Fahrtschreiber

14 nicht in Betrieb hält, nicht richtig bedient oder die Aufzeichnungen verfälscht (vgl. auch den identischen Inhalt von Art. 21 Abs. 2 Bst. c ARV 1). In Verbindung mit Art. 16a ARV 2 sind vorliegend anstelle der Art. 14, 15 Abs. 1 und 3, 16, 17, 18, 23 und 28 Abs. 2 ARV 2

wiederum die Art. 13 - 15, 16a, 18 und

E. 21

Festsetzung der Bussenhöhe Mit Busse wird bestraft, wer die Kontrollbestimmungen der ARV 1 (Art. 13 - 18) bzw. der ARV 2 (Art. 15 - 23) verletzt (Art. 21 Abs. 2 ARV 1 bzw. Art. 28 Abs. 2 ARV 2). Den Richtlinien für die Strafzumessung des Verbandes bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nachfolgend VBRS-Richtlinien) in der vorliegend anwendbaren Fassung vom 1. Januar 2014 zufolge sind für Verstösse gegen die Arbeits- und Ruhezeit – je nach Widerhandlung – Übertretungsbussen in der Höhe von CHF 100.00 bis CHF 400.00 auszusprechen (S. 18 f. der VBRS-Richtlinien): Für das Nichtinbetriebhalten des Fahrtschreibers wird eine Busse von CHF 200.00 empfohlen, ebenso für die unrichtige Bedienung. Demgegenüber ist die Empfehlung für das Verfälschen einer Übertretungsbusse von CHF 400.00. Für das Nichtführen der Kontrollmittel/-dokumente sehen die VBRS eine Busse von CHF 200.00 vor (S. 18 der VBRS-Richtlinien). Wie unter I.5. Verfahrensgegenstand und Kognition hiervoor bereits erwähnt, begründet Rechtsanwalt B. _____ namens und auftrags des Beschuldigten im vorliegenden Berufungsverfahren nicht, inwiefern die Strafzumessung durch die Vorinstanz nicht vorschriftsgemäss vorgenommen worden sein sollte. Er rügt einzig explizit eine Verletzung des Beschleunigungsgebots und sinngemäss die eingetretene Verfolgungsverjährung, was die Kammer auch von Amtes wegen zu prüfen haben wird (vgl. dazu die Ausführungen unter V.22. Reduktion zufolge Verletzung des Beschleunigungsgebots sowie V.23. Reduktion in Anwendung von Art. 48 Bst. e StGB hiernach). Zwar ist im Berufungsverfahren nach Art. 398 Abs. 4 StPO mit den eingeschränkten Rügemöglichkeiten nicht etwa eine qualifizierte Rügepflicht verbunden (vgl. dazu HUG/SCHEIDEGGER in: DONATSCH/-HANSJAKOB/LIEBER, Kommentar zur StPO, 2. Aufl., N 24 zu Art. 398). Die Kammer erachtet jedoch die durch die Vorinstanz vorgenommene Strafzumessung ohnehin in keiner Weise als unangemessen oder auf einer Rechtsverletzung beruhend. Es besteht somit kein Anlass, eine Korrektur an der ausgesprochenen Bussenhöhe von CHF 2'000.00 vorzunehmen.

E. 22

Juli 2016 lediglich rund vier Monate. In der Folge benötigte die Vorinstanz jedoch 1 Jahr und 9 Monate um die schriftliche Urteilsbegründung, datierend vom 28. April 2018, zu erstellen, was sich angesichts des geringen Aktenumfangs, der fehlenden Komplexität des Sachverhalts sowie nicht zuletzt angesichts des moderaten Umfangs der erstinstanzlichen Urteilsbegründung (26 Seiten) nicht rechtfertigen lässt. Die erstinstanzliche Gerichtspräsidentin hielt denn auch in der Verfügung vom 2. Mai 2018, mit welcher die erstinstanzliche Urteilsbegründung an das Obergericht des Kantons Bern übermittelt wurde, fest, die Erstellung der schriftlichen Urteilsbegründung sei versehentlich vergessen gegangen, wofür sie sich in aller Form entschuldige (pag. 117). Nach Auffassung der Kammer ist eine derart massive Verzögerung für einen Beschuldigten schlicht unzumutbar. Entsprechend bejaht die Kammer eine Verletzung des Beschleunigungsgebots und reduziert infolgedessen die auszusprechende Übertretungsbusse um die Hälfte auf CHF 1'000.00.

E. 23

Reduktion in Anwendung von Art. 48 Bst. e StGB Gemäss Art. 48 Bst. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat.

Wohlverhalten bedeutet das Fehlen von strafbaren Handlungen (vgl. dazu TRECHSEL/THOMMEN in: TRECHSEL/PIETH (Hrsg.), Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 3. Aufl., N 25 zu Art. 48 sowie BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, N 42 zu Art. 48). Dieser Strafmi- derungsgrund ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung in jedem Fall zu be- achten, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind (BGer 6B_113/2013 vom 25. April 2013, E. 1.4). Vorliegend bilden ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des Verfahrens, wo- mit die Strafverfolgung gemäss Art. 109 StGB in drei Jahren verjährt. Konkret wäre die Verfolgungsverjährung für die Übertretungen – ohne die verjährungsunterbre- chende Wirkung des erstinstanzlichen Urteils vom 22. Juli 2016 – bereits am 1. April 2018 eingetreten (vgl. dazu auch die zutreffenden Ausführungen von Rechts- anwalt B. _____ in der Berufungserklärung vom 21. Mai 2018, pag. 127). Damit ist im vorliegenden Fall seit der Tat weit mehr Zeit verstrichen, als die bundesge- richtliche Rechtsprechung als Voraussetzung für eine zwingende Strafreduktion fordert – mithin nicht bloss zwei Drittel der Verjährungsfrist, sondern sogar rund 10 Monate über die gesamte Verjährungsfrist von 3 Jahren hinaus. Zudem hat sich der Beschuldigte in der Zeit seit der Tat wohl verhalten (vgl. pag. 165, wonach der

18 Beschuldigte im Strafregister nicht verzeichnet ist). Es rechtfertigt sich deshalb nach Auffassung der Kammer, die Höhe der auszusprechenden Busse unter die- sem Titel erneut um die Hälfte zu reduzieren bzw. diese auf noch CHF 500.00 fest- zusetzen. VI. Kosten und Entschädigung

E. 24

Verfahrenskosten

E. 24.1

Erstinstanzliches Verfahren Die beschuldigte Person trägt die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Nach Abs. 3 Bst. a von Art. 426 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten nicht, die der Bund oder der Kanton durch unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursacht hat. Entsprechend sind vorliegend die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'720.00, im Umfang von CHF 1'120.00 dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die auf die Redaktion der schriftlichen Urteilsbegründung entfallenden Verfahrenskos- ten von CHF 600.00 trägt hingegen der Kanton Bern. Es handelt sich bei der ver- späteten Redaktion der Urteilsbegründung zwar nicht um eine unnötige oder feh- lerhafte Verfahrenshandlung der Vorinstanz. Nach Auffassung der Kammer recht- fertigt sich aufgrund der massiven Verspätung dennoch aus Billigkeitsgründen eine anteilmässige Übernahme der erstinstanzlichen Verfahrenskosten durch den Kan- ton Bern.

E. 24.2

Oberinstanzliches Verfahren Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kammer bestätigt zwar vorliegend die erstinstanzlichen Schuldsprüche, senkt jedoch die Bussenhöhe markant. Damit sind die auf CHF 2'000.00 festzusetzenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten im Umfang von 1/2, ausmachend CHF 1'000.00, dem Beschuldigten aufzuerlegen. Im Umfang von 1/2, ausmachend CHF 1'000.00, trägt der Kanton Bern die oberinstanzlichen Verfahrenskosten.

E. 25

Entschädigungen

E. 25.1

Erstinstanzliches Verfahren Der Beschuldigte ist analog der Verlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im erstinstanzlichen Verfahren im Umfang von 1/3 zu entschädigen (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Rechtsanwalt B. _____ macht für das erstinstanzliche Verfahren mit Honorarnote vom 21. Juli 2016 einen Aufwand von CHF 3'721.10 geltend (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), was die Kammer als angemessen erachtet (pag. 18 422). Dem Beschuldigten ist entsprechend eine Entschädigung von CHF 1'240.35 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

19

E. 25.2

Oberinstanzliches Verfahren Der Beschuldigte obsiegt im oberinstanzlichen Verfahren zur Hälfte und ist in Anwendung von Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO in diesem Umfang für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im oberinstanzlichen Verfahren zu entschädigen. Rechtsanwalt B. _____ macht für das oberinstanzliche Verfahren mit Honorarnote vom 28. Juli 2018 (pag. 187 ff.) einen Aufwand von insgesamt 6.37 Stunden geltend. Ausserdem weist die Honorarnote Auslagen von CHF 33.20 aus. Insgesamt fordert Rechtsanwalt B. _____ nach Berücksichtigung der Mehrwertsteuer ein Honorar von total CHF 1'586.10. (pag. 187), was die Kammer als angemessen erachtet. Dem Beschuldigten ist entsprechend eine Entschädigung in der Höhe von CHF 793.05 (= 1/2 des Totalbetrags) auszurichten.

E. 26

Verrechnung Die dem Beschuldigten auferlegten erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 2'120.00 werden mit der zugesprochenen Entschädigung von insgesamt CHF 2'033.40 verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte hat somit Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 86.60 zu bezahlen.

20 VII. Dispositiv Die 2. Strafkammer erkennt: I. A. _____ wird schuldig erklärt: der Widerhandlungen gegen die Arbeits- und Ruhezeitverordnungen 1 und 2, mehrfach begangen in der Zeit vom 1. - 31. März 2015 in C. _____ (Ort), durch:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.